

Oberlandesgericht

Stuttgart

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Stuttgart 40, 462 4. 8. 1976

Asperger Straße 49

Telefonnummer: (0714/8065) - 5

Hochapp. Nr. 272

11218

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den  
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

Postanschrift: Oberlandesgericht - 2. Strafsenat -  
7 Stuttgart 40, Asperger Straße 49

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Huth  
Bahnhofstr. 25

5300 Bonn-Bad Godesberg

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache gegen Baader u.a. hat Herr Rechtsanwalt Künzel, Verteidiger der Angeklagten Ensslin, folgenden Beweis Antrag gestellt:

"Und dann schließlich zum Beweis dafür, dass nach dem Schluss des Verhandlungstages ... nach dem Schluss der Verhandlung am 13. 7. 1976 und dem Beginn der Verhandlung am folgenden Tag, Kontakte zwischen Verfahrensbeteiligten, die nicht Verteidiger sind - den Herrn Vorsitzenden ausgenommen - und dem Vertreter des Zeugen Müller aufgenommen wurden. Zu diesen Kontakten kam es wegen der Aussageverweigerung des Zeugen Müller auf die Frage nach seiner Identität mit dem sogenannten 'Harry'. Als Folge dieser Kontakte hat der Zeuge Müller von seiner Aussageverweigerungsrecht Abstand genommen und die Frage beantwortet. Das war das Wesentliche.

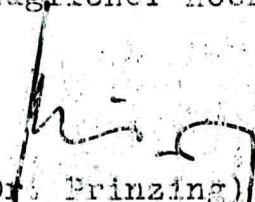
Tatsache, Beweismittel: Zeugnis des Rechtsanwalts Huth aus Bonn."

Im Hinblick auf das von Herrn Müller - nach Besprechung mit Ihnen - gezeigte Verhalten in der Hauptverhandlung ähnlichen Fragen gegenüber und auf die Erklärung von Herrn Müller, er entbinde keinen seiner Anwälte von der Verschwiegenheitspflicht, besteht Veranlassung, zunächst bei Ihnen anzufragen, ob Sie im Hinblick auf § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO bei einer Vorladung als Zeuge aussagen würden.

- 2 -

Dabei weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Anwalt auch dann, wenn der Mandant ihn von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht entbindet, noch zu entscheiden hat, ob er trotz fehlender Entbindung Aussagen machen will (vgl. etwa Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., III 3 b zu § 53 StPO).

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Prinzling)

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht